

„STEUERPFLICHT FÜR RENTNER“

Notwendigkeit einer Steuererklärung bei Ruheständlern

Die Frage der bereits mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 resultierenden Änderungen in der Besteuerung von Ruheständlern sorgt Jahr für Jahr erneut für Unsicherheit. Es bleibt zu klären, ob nun eine Steuererklärung abzugeben ist und ob hieraus automatisch eine Zahlungsverpflichtung erfolgt.

Eine Abgabepflicht allein führt nicht automatisch zu einer Steuerzahlung. Ob und wie viel der Renteneinnahmen der Besteuerung unterliegt, hängt letztlich von der Gesamthöhe der Einkünfte und vom Jahr des Renteneintritts ab.

Seit 2005 geht es für die Rentner ans Eingemachte. Es erfolgte die schrittweise Umstellung der Besteuerung der Renteneinnahmen zur so genannten nachgelagerten Besteuerung. Wer beispielsweise in 2005 in Rente gegangen ist, muss, sofern das persönliche zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, 50 % des Rentenbetrages versteuern. Seitdem steigt für jeden neuen Rentenjahrgang der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 um 2%, danach jährlich um 1% bis im Jahr 2040 eine Besteuerung der Renten von 100% erreicht wird. Für Steuerpflichtige die 2010 erstmalig Rente beziehen, beträgt der Besteuerungsanteil somit bereits schon 60%.

Wichtig: Rentenerhöhungen während des laufenden Rentenbezuges unterliegen bereits jetzt grundsätzlich zu 100% der Besteuerung.

Geringe Einkünfte ersparen die Steuererklärung

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist grundsätzlich jede Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und steuerpflichtigen Einkünften, wozu auch die Renten gehören, verpflichtet. Allerdings wird keine Steuer erhoben und es ist u. U. auch keine Steuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte so niedrig sind, dass Sie den Freibetrag nicht übersteigen. Dies ist der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen eines Alleinstehenden 8.004,00 EUR bzw. eines Ehepaares 16.008,00 EUR nicht übersteigt.

Beispiel: 65jähriger allein stehender Mann ist in 2010 in Rente gegangen
seine jährliche Bruttorenteneinnahme beträgt 13.500,00 EUR

→ steuerpflichtig	60% =	8.100,00 EUR
abzgl. Werbungskostenpauschale		102,00 EUR
abzgl. Sonderausgabenpauschbetrag		<u>36,00 EUR</u>
verbleibt ein zu versteuerndes Einkommen von		7.962,00 EUR

Dieses liegt unterhalb des steuerfreien Existenzminimums für Alleinstehende von 8.004,00 EUR und führt folglich nicht zu einer Steuerpflicht. Darüber hinaus können weitere steuermindernde Kosten wie etwa Sonderausgaben im Versicherungsbereich, Krankheitskosten und Behindertenpauschbeträge geltend gemacht werden. In solchen Fällen kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden und es muss keine Steuererklärung abgegeben werden.

Achtung: Nebeneinkünfte müssen genau geprüft werden. Sie führen aber nicht zwangsläufig zu einer Steuerzahlung (z.B. Zinsen unter dem Sparerfreibetrag oder „Minijobs“ bis zu 400 EUR)
Andere Einkünfte wie etwa Arbeitslohn und Einkünfte aus Vermietungen erhöhen das zu versteuernde Einkommen und werden nur durch den Altersentlastungsbetrag reduziert.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!

Dipl.-Kfm. (FH) Benedikt Roemer
Steuerberater
Gladbacher Str. 1, 41179 Mönchengladbach

Kontakt:
Tel.: 02161/905000
Mail: info@roemer-steuerberatung.de
Internet: www.roemer-steuerberatung.de

Alle Informationen und Angaben in dieser Information habe ich nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.
(Stand: März 2011)